

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

---

### Informationen des Finanzmarktteilnehmers gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates

Im Folgenden finden Sie von uns als Finanzmarktteilnehmer die Informationen gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Anlage Ihres Vertragsguthabens erfolgt in die freie Fondsanlage sowie in den Wertsicherungsfonds und in das übrige Vermögen. Daraus ergeben sich drei Teilportfolien, die wir nachfolgend als Töpfe bezeichnen. Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Nachfolgend erhalten Sie die Informationen gesondert für jeden der drei Töpfe.

Die Anlagen im Topf 1 (Übriges Vermögen) berücksichtigen die Auswirkungen auf die Rendite einer Kapitalanlage durch sich etwaig verwirklichende Nachhaltigkeitsrisiken.

Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken des Produkts bei Anlage im Topf 2 (Wertsicherungsfonds) und im Topf 3 (Freie Fonds) finden Sie in den unter II und III befindlichen Angaben der Fondsgesellschaften.

Das Produkt kann teilweise in Vermögenswerte investieren, die ein nachhaltiges Ziel verfolgen. Derzeit dienen die Investitionen vorrangig der Vermögensbildung bzw. der Wertsicherung.

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
I Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken in Topf 1 (Übriges Vermögen)	2
II Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken in Topf 2 (Wertsicherungsfonds)	3
III Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken in Topf 3 (Freie Fonds)	4

---

# I Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken in Topf 1 (Übriges Vermögen)

---

Diese Anlage berücksichtigt die Auswirkungen auf die Rendite einer Kapitalanlage durch sich etwaig verwirklichende Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen haben könnten (z.B. Klimarisiken). Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Wir als Finanzmarktteilnehmer berücksichtigen in unseren Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitskriterien einzelner Investitionen über externe Nachhaltigkeitsratings sowie im Rahmen interner Risikoanalysen. Klimarisiken werden als ein spezifischer Aspekt der Nachhaltigkeitsrisiken betrachtet.

Für das Gesamtportfolio bzw. für die einzelnen Anlagearten werden regelmäßig ganzheitliche Klimaszenarien durchgeführt. Neben den ökonomischen Risiken werden zusätzlich physische Risiken und Transitionsrisiken betrachtet. Physische Risiken entstehen aufgrund einzelner Extremwetterereignisse und deren Folgen (zum Beispiel Waldbrände) sowie aus der grundlegenden Veränderung klimatischer Bedingungen (zum Beispiel Meeresspiegelanstieg). Transitionsrisiken entstehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme und klimafreundliche Wirtschaft (zum Beispiel Veränderung der Zusammensetzung der globalen Stromerzeugung aufgrund politischer Maßnahmen). Zu den ökonomischen Risiken zählt zum Beispiel eine Verringerung des Bruttoinlandsproduktes. Ziel der Klimaszenarien ist es, mögliche zukünftige Risiken zu identifizieren, die infolge des Klimawandels entstehen und finanzielle Auswirkungen auf die Investitionen entfalten können.

Zusätzlich haben wir als Finanzmarktteilnehmer folgende Ausschlusskriterien definiert, sofern die entsprechenden Daten vorliegen:

- Investitionen in Hersteller von Waffensystemen, welche unter die international anerkannten Konventionen gegen Antipersonenminen, Streumunition sowie Bio- und Chemiewaffen sind laut Anlageuniversum nicht zulässig.
- Investitionen in Unternehmen, die nachweislich mit ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß Standard der International Labour Organization in Verbindung gebracht werden.
- Investitionen in Unternehmen und Staaten, denen eine systematische Verletzung der Menschenrechte nachgewiesen wurde. Systematische Verletzung der Menschenrechte beinhaltet i. W.
  - verantwortlich für Landvertreibung (Verstoß gegen FPIC-Prinzip)
  - verantwortlich für Unterstützung oder Tolerierung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit (Verstoß der International Labour Organization)

Bei unserer Analyse der Einhaltung der Ausschlusskriterien werden insbesondere bei den börsennotierten Investitionen Nachhaltigkeitsdaten anerkannter ESG-Datenprovider verwendet. Durch diese Ausschlusskriterien werden die im übrigen Vermögen enthaltenen Nachhaltigkeitsrisiken verringert. Die langfristig verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken schätzen wir als Finanzmarktteilnehmer insgesamt nicht als wesentlich ein.

Aktuell gehen wir als Finanzmarktteilnehmer im Ergebnis davon aus, dass Nachhaltigkeitsrisiken einen eher geringen Einfluss auf die Rendite der Investitionen haben können.

## II Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken in Topf 2 (Wertsicherungsfonds)

---

### **Informationen der Fondsgesellschaft zum SI SafeInvest-hoga (DE000A2PF1F6)**

Zu diesem Fonds wurden vom Fondsanbieter bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information noch keine Informationen geliefert, so dass uns wegen technischer Vorgaben eine Bereitstellung der Informationen in diesem Dokument nicht möglich war.

Die Informationen finden Sie daher unter:

*<http://www.signal-iduna.de/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungspflichten.php>.*

### III Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken in Topf 3 (Freie Fonds)

---

Nachfolgend erhalten Sie die von den Fondsgesellschaften zu den freien Fonds erteilten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die folgenden Informationen gelten gleichlautend für alle vorangestellt aufgelisteten Fonds. Die Angaben beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Information aktuellen Stand. Aktualisierungen oder Änderungen finden Sie unter <http://www.signal-iduna.de/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungspflichten.php>.

#### Informationen der Fondsgesellschaft zum HANSAeuropa Class S (DE000A2DTL11)

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der investierten Anlagen und damit des Fondsvermögens haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risiken einwirken und diese wesentlich verstärken.

Die HANSAINVEST hat das Portfoliomanagement für den Fonds ausgelagert. Der Portfoliomanager bezieht neben den traditionellen Überlegungen auf Basis von quantitativen und fundamentalen Kriterien bei seiner Anlageentscheidung nunmehr auch Nachhaltigkeitsrisiken mit ein. Der Portfoliomanager wird für mindestens 51 % der Anlagen im Fonds darauf achten, dass eine entsprechende ESG-Bewertung vorliegt. Die Bewertung des externen ESG-Datenproviders aus den Bereichen (E)nvironmental, (S)ocial und (G)overnance im Portfoliomanagement-Prozess wird insoweit fortlaufend mitberücksichtigt.

Dieser integrative Ansatz des Portfoliomanagements lässt im ersten Schritt fast alle Investitionsmöglichkeiten zu. Es erfolgt im Rahmen der Strategie eine traditionelle bzw. finanzielle Portfolioanalyse auf Basis von quantitativen oder fundamentalen Kriterien. Dazu können u. A. eine Peer-Group-Analyse, Bewertungsaspekte, Unternehmensführung, Wachstumsaussichten, Risikokennziffern und Ähnliches gehören.

Im zweiten Schritt stehen dem Portfoliomanager bei seiner Analyse unterschiedliche Nachhaltigkeitsdaten eines ESG-Datenproviders aus den Bereichen (E)nvironmental, (S)ocial und (G)overnance zur Verfügung und fließen ebenfalls in die Beurteilung eines Investments mit ein.

In der Gewichtung aller Kriterien bleibt der Portfoliomanager allerdings frei, so dass Nachhaltigkeitsrisiken auch hinter anderen Gründen für oder gegen die Entscheidung eines Investments

zurücktreten können. Die Gewichtung der Aspekte der Anlageentscheidung kann sich je nach Investment, Branche oder Land etc. entsprechend ändern. Aus diesen Faktoren entsteht dann im Rahmen der Anlagebedingungen und im Einklang mit der Anlagestrategie die Gesamteinschätzung des Portfoliomanagers in Bezug auf die jeweilige Investitionsentscheidung.

Zusätzlich wendet der Portfoliomanager bei den Anlagengrundsätzlich folgende Ausschlusskriterien an, sofern die entsprechenden Daten vorliegen:

- Keine Investitionen in Unternehmen, die Kontroversen im Zusammenhang mit Kinderarbeit aufweisen (Labor Rights – Child Labor Flag)
- Keine Investitionen in Unternehmen, die Kontroversen im Zusammenhang mit den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte aufweisen (Human Rights Compliance)
- Keine Investitionen in Hersteller von Waffensystemen, welche unter die international anerkannten Konventionen gegen Antipersonenminen, Streumunition sowie Bio- und Chemiewaffen fallen, sowie in Rüstungskonzerne mit Umsätzen in diesen Bereichen (Kontroverse Waffen)
- Keine Investitionen in Staaten, die nur eine schwache Bewertung der bürgerlichen Freiheiten nach Freedom House aufweisen

Daneben hat die Gesellschaft eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Aktuell gehen wir davon aus, dass Nachhaltigkeitsrisiken einen eher geringen Einfluss auf die Rendite des Fonds haben können.